



II-7058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTER**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Telex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/84-I/D/14/a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

3177/AB

1992 -08- 25

zu 3192 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine Petrovic und FreundInnen haben am 26. Juni 1992 unter der Nr. 3192/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kardiomyopathie in der Folge von Tollwut-Impfungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Komplikationen infolge von Tollwut-Impfungen wurden in den letzten drei Jahren in Österreich festgestellt?
2. Ist ein Fall von Kardiomyopathie nach einer Tollwut-Impfung bekannt geworden?
3. In welchen Fällen wird die Tollwut-Impfung in Österreich empfohlen? Besteünde im Falle eines Impfschadens ein finanzieller Ersatzanspruch gegen den Staat?
4. Welche Gebiete gelten in Österreich als tollwutfrei bzw. welche Gebiete sind noch tollwutgefährdet?
5. Das Verhalten der verschiedenen Bundesländer in der Tollwutbekämpfung war in der Vergangenheit sehr unterschiedlich. Was werden Sie tun, um die Maßnahmen der Bundesländer mit effizienter Tollwutbekämpfung bundesweit zum Einsatz zu bringen?
6. Halten Sie persönlich das immer wieder vorgebrachte Argument der Notwendigkeit der Fallenstellerei zwecks Tollwutbekämpfung für schlagkräftig? Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

In den letzten 3 Jahren wurden dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende Komplikationen im Zusammenhang mit Tollwut-Impfungen gemeldet: lokale und generalisierte Überempfindlichkeitsreaktionen, Kopfschmerzen, Fieber, Gliederschmerzen und Schwindel.

Zu Frage 2:

Dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wurde kein Fall von Kardiomyopathie nach Tollwut-Impfung gemeldet.

Zu Frage 3:

Bei der Tollwutschutzimpfung unterscheidet man die präexpositionelle und die postexpositionelle Prophylaxe. Eine präexpositionelle Prophylaxe ist für Personen indiziert, die möglicherweise einer unbemerkten, d.h. nicht mit Verletzungen verbundenen Wutinfektion ausgesetzt sind (z.B. Laborpersonal in bestimmten Instituten, Amtstierärzte, Entwicklungshelfer in bestimmten Situationen).

Die postexpositionelle Wutprophylaxe ist die lebensrettende Maßnahme nach Infektionsmöglichkeit, soferne sie ehestens (möglichst innerhalb von 72 Stunden) verabreicht wird. Sie ist indiziert bei Verletzungen oder Bespeichelungen durch ein wutkrankes oder wutverdächtiges Tier bzw. durch ein Tier in einem Tollwutsperrgebiet, welches entkommen ist.

§ 4 der Verordnung über empfohlene Impfungen, BGBl.Nr. 445/1992 bestimmt, daß eine Impfung gegen Tollwut dann als Impfung im Sinne des § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes zu gelten hat, wenn es

- 3 -

sich um eine präexpositionelle Schutzimpfung bei Angehörigen gefährdeter Berufe handelt. Sollte im Zusammenhang mit einer derartigen Schutzimpfung ein Impfschaden eintreten, bestehen verschuldenunabhängig die im Impfschadengesetz vorgesehenen Entschädigungsansprüche. Darüber hinaus kann - abhängig vom Grad des Verschuldens - ein allfälliger Schadenersatz auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

Zu Frage 4:

Die bisher durchgeführten Maßnahmen zur Eradikation der Tollwut in Österreich mittels der oralen Immunisierung der Füchse durch die Auslage von Impfstoffködern haben zum erwarteten Rückgang der Tollwut geführt.

So wurden im Juni 1992 österreichweit nur mehr 54 Tollwutfälle bei Tieren, davon 40 bei Füchsen, diagnostiziert, wobei in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Wien kein einziger Tollwutfall festgestellt wurde.

Trotz dieses Erfolges muß derzeit noch das gesamte Bundesgebiet als Tollwut-gefährdet angesehen werden. Zur weiteren Minimierung und Eradikation der Tollwut in Österreich sowie zur Absicherung der Grenzen gegen die Wiedereinschleppung aus dem Ausland werden daher die großflächigen Impfaktionen - zunächst im Herbst 1992 - weiter fortgesetzt.

Zu Frage 5:

Die erste Impfaktion durch Auslage von Impfstoffködern in Österreich wurde im Jahre 1986 in Vorarlberg durchgeführt. Bis zum Frühjahr 1991 wurden derartige Aktionen - finanziert und organisiert durch die jeweiligen Bundesländer im Rahmen von

- 4 -

Versuchsprogrammen unter Schirmherrschaft der WHO - gebietsweise in allen Bundesländern, mit Ausnahme von Niederösterreich und Wien, durchgeführt. Dabei zeigte sich ein starker Rückgang der Tollwutfälle in den Impfgebieten, während in denjenigen Gebieten bzw. Bundesländern, in denen keine Immunisierungsaktionen stattfanden, ein überproportional hoher Anstieg der Tollwut zu verzeichnen war.

Aufgrund der positiven Erfahrungen bei Impfaktionen in verschiedenen europäischen Staaten - einschließlich der Impfgebiete in Österreich - erging seitens der WHO im Jahre 1990 die Empfehlung, großflächige Feldversuche durch staatlich empfohlene oder beschlossene Bekämpfungsverfahren abzulösen.

Die nach dem Stande der Wissenschaft zur Verhinderung von Tierseuchen erforderliche fachliche Voraussetzung für eine, das gesamte österreichische Wutgebiet abdeckende, gesetzliche Regelung der oralen Immunisierung der Füchse gegen die Tollwut war somit gegeben.

In der Folge wurde daher von meinem Ressort eine Verordnung aufgrund des Tierseuchengesetzes über die Anordnung von amtlichen Schutzimpfungen für Füchse in freier Wildbahn erarbeitet. Die Verordnung trat mit 1. September 1991 (BGBl. Nr. 358/1991) in Kraft.

Bereits im Herbst 1991 wurde weiters die erste bundesweite, zentral koordinierte und vom Bund durch den Ankauf der Impfkörper finanzierte Impfaktion durchgeführt, die das gesamte österreichische Wutgebiet abdeckte. Diese Aktion wurde im Frühjahr 1992 wiederholt und wird im Herbst 1992 fortgesetzt. Weitere Auslageaktionen, je nach Seuchenlage, sind für das Jahr 1993 geplant.

- 5 -

Zu Frage 6:

Die Sicherstellung einer geringen Populationsdichte der Füchse ist eine notwendige flankierende Maßnahme zur Tollwutbekämpfung. Zu diesem Zweck ist der Abschuß von Füchsen - auch zur Feststellung ihres Immunstatus - aus fachlicher Sicht notwendig.

Die Erlassung von Vorschriften betreffend die Zulässigkeit des Fallenstellens obliegt dem Landesjagdgesetzgeber.

*Weswinkel*